

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes und § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 15.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Langenau betreibt ihre Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen werden in Gruppen mit Halbtags- und Regelöffnungszeiten, verlängerten Öffnungszeiten oder im Ganztagesbetrieb für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt geführt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind im Benutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1) im Einzelnen aufgeführt.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtungen.

§ 3 Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In den Kitas werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren ständigen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) im Gemeindegebiet der Stadt Langenau haben.
- (2) Weitere Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme sind in der Benutzungsordnung geregelt. Werden die in der Benutzungsordnung erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann der Anmeldeantrag abgelehnt werden.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt auf Antrag des Sorgeberechtigten durch eine schriftliche Bestätigung der Stadt Langenau.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder mit dem Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (4) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen, wenn
 - a) das Kind länger als acht Wochen unentschuldig fehlt,
 - b) wenn Elternbeiträge oder Verpflegungskostenbeiträge zwei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet sind,
 - c) wiederholt die in der Satzung und Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung nicht beachtet werden oder
 - d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die in der Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

- (5) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen, wenn dies erforderlich ist, um unzumutbare Störungen in der Einrichtung zu verhindern, die durch den weiteren Verbleib des Kindes in der Einrichtung drohen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt von den Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen. Mehrere Personensorgeberechtigte desselben Kindes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist bei 3 Wochen Ferien gebührenfrei.
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden nach Aufnahme durch Beitragsbescheid festgesetzt. Für Änderungen der Betreuungszeiten werden je

Änderungsmitteilung Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind über das SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten.
- (5) Die monatlichen Gebühren sind aus dem Benutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1) ersichtlich. Sie richten sich nach dem Alter des Kindes und nach der Anzahl der Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die dauerhaft im selben Haushalt wie das Kind leben, für das der Beitrag erhoben wird.
- (6) Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder durch Geburt eines weiteren Kindes, wird die Gebühr auf Antrag maximal 6 Monate rückwirkend neu festgesetzt.
- (7) Eine Aussetzung der Beitragsschuld erfolgt nicht, auch wenn aus personellen oder organisatorischen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen oder in Anspruch genommen werden kann.
- (8) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheiden Kinder bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus oder werden Kinder nach dem 15. aufgenommen, ermäßigen sich die Gebühren auf 50 %.
- (9) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten (Ausnahme Absatz 1 Satz 3). Dies gilt auch für den Wechsel eines Kindes aus der U3-Betreuung in die Ü3-Betreuung und dem Ausscheiden vor dem Monatsende.
- (10) Die Entgelte für Getränke werden nach Aufwand einvernehmlich zwischen Kindergartenleitung und Elternbeirat festgelegt. Sie sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) Bei einer gebuchten Ganztagsbetreuung besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (2) Die Verpflegung der Kinder mit einer warmen Mahlzeit ist nicht in den Benutzungsgebühren enthalten. Das Mittagessen wird getrennt von den Benutzungsgebühren abgerechnet. In Rechnung gestellt wird der jeweils aktuelle Mittagessenspreis des Caterers nach Abzug des Zuschusses der Stadt Langenau in Höhe von 1 Euro.

- (3) Die Buchung des Mittagessens erfolgt über ein Online-Buchungs-Portal durch die Personensorgeberechtigten selbst. Wird die warme Mahlzeit durch die Personensorgeberechtigten rechtzeitig abgemeldet, erfolgt keine Berechnung.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, welche die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2) in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Benutzungsordnung

Es gilt die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten vom 24.03.2017, die das Nähere regelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung) der Stadt Langenau vom 08. Mai 2015 tritt außer Kraft.

Langenau, den 16.09.2022

Daniel Salemi

Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragsatzung)

Begriffsbestimmungen:

Betreuungsangebote in Sinne dieser Satzung sind

1. **Ü3 Regelbetreuung:**
Betreuungszeit von 31 Stunden / Woche (vor- und nachmittags mit Unterbrechung in der Mittagspause) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
2. **Ü3 Verlängerte Öffnung:**
Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche (6 Std. vormittags) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
3. **Ü3 Halbtagsbetreuung:**
Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche (5 Std. vormittags) für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
4. **Ü3 verkürzte Ganztagsbetreuung (GT 36):**
Betreuungszeit von 36 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt mit Mittagsverpflegung
5. **Ü3 Ganztagsbetreuung (GT 46):**
Betreuungszeit von 46 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt mit Mittagsverpflegung
6. **Ü3 GT Flexi**
Verlängerung der GT 36 Betreuung um 2,5 Stunden/Tag von Montag bis Donnerstag
7. **U3 Regelbetreuung Krippe:**
Betreuungszeit von 31 Stunden/Woche (vor- und nachmittags mit Unterbrechung in der Mittagspause) für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren
8. **U3 Verlängerte Öffnung Krippe:**
Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche (6 Stunden vormittags) für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren
9. **U3 Halbtagsbetreuung Krippe:**
Betreuungszeit von 25 Stunden/Woche (5 Stunden vormittags) für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren
10. **U3 Verkürzte Ganztagsbetreuung (GT 36) Krippe:**
Betreuungszeit von 36 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren mit Mittagsverpflegung
11. **U3 Ganztagsbetreuung (GT 46) Krippe:**
Betreuungszeit von 46 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren mit Mittagsverpflegung
12. **U3 GT Flexi Krippe**
Verlängerung der GT 36 Betreuung um 2,5 Stunden/Tag von Montag bis Donnerstag
13. **GT Freitagsmodul I**
Verlängerung der GT Betreuung freitags von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
14. **GT Freitagsmodul II**
Verlängerung der GT Betreuung freitags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

15. Mittagsverpflegung

Es besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Das Mittagessen wird separat berechnet und ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Es gilt ein einheitlicher Mittagessenspreis. Die Stadt bezuschusst das Mittagessen mit 1 Euro pro Essen. Es wird der jeweils gültige Mittagessenspreis nach Abzug des Zuschusses zusätzlich in Rechnung gestellt.

Benutzungsgebühren zum 01.01.2023

Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsart	Regelbetreuung	Verlängerte Öffnung	Halbtagsbetreuung
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	114 €	114 €	100 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	103 € (80) €*	103 € (80) €*	78 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	69 €	69 €	52 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	37 €	37 €	28 €

*Altfälle 2. Kind in der Einrichtung

Ganztagsbetreuung

Betreuungsart	GT 36 Verkürzter Ganzttag 36 h/Woche	GT Flexi* 14:30 – 17:00 Uhr Mo - Do	GT 46 Ganzttag 46 h/Woche
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	192 €	13 €/Tag	243 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kinder unter 18 Jahren	149 €	10 €/Tag	189 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	96 €	6,50 € /Tag	121 €

*Die Buchung des GT-Flexi-Moduls gilt für 1 Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Änderung durch die Leitung der Einrichtung genehmigt werden.

Kinder von 1 bis 3 Jahren

Betreuungsart	Regelbetreuung	Verlängerte Öffnung	Halbtagsbetreuung
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	237 €	237 €	200 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	217 € (191) €* 	217 € (191) €* 	156 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	166 €	166 €	124 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	110 €	110 €	83 €

* *Altfälle 2. Kind in der Einrichtung*

Ganztagsbetreuung

Betreuungsart	GT 36 Verkürzter Ganzttag 36 h/Woche	GT Flexi* 14:30 – 17:00 Uhr Mo - Do	GT 46 Ganzttag 46 h / Woche
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	320 €	26 €/Tag	417 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	248 €	20 €/Tag	324 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	191 €	10,50 €/Tag	249 €

Die Buchung des GT-Flexi Moduls gilt für 1 Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Änderung durch die Leitung der Einrichtung genehmigt werden.

Freitagsmodule

Kinder von 1 Jahr bis Schuleintritt

nur bei GT 36 oder GT 46 mit Vorlage des Arbeitgebernachweises

Modul I Freitag 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr	1. Kind 26 € 2. Kind 20 €
Modul II Freitag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	1. Kind 52 € 2. Kind 40 €

Benutzungsgebühren zum 01.01.2024

Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Betreuungsart	Regelbetreuung	Verlängerte Öffnung	Halbtagsbetreuung
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	134 €	134 €	108 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	112 € (100) €*	112 € (100) €*	84 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	75 €	75 €	57 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	25 €	25 €	20 €

*Altfälle 2. Kind in der Einrichtung

Ganztagsbetreuung

Betreuungsart	GT 36 Verkürzter Ganzttag 36 h/Woche	GT Flexi* 14:30 – 17:00 Uhr Mo - Do	GT 46 Ganzttag 46 h/Woche
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	200 €	14 €/Tag	255 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	156 €	11 €/Tag	200 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	104 €	7 €/Tag	131 €

Die Buchung des GT-Flexi Moduls gilt für 1 Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Änderung durch die Leitung der Einrichtung genehmigt werden.

Elternbeiträge für Kinder von 1 bis 3 Jahren

Betreuungsart	Regelbetreuung	Verlängerte Öffnung	Halbtagsbetreuung
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	277 €	277 €	218 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	224 € (211) €*	224 € (211) €*	168 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	160 €	160 €	120 €
Für das Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren	60 €	60 €	45 €

Ganztagsbetreuung

Betreuungsart	GT 36 Verkürzter Ganzttag 36 h/Woche	GT Flexi Modul 14:30 – 17:00 Uhr Mo - Do	GT 46 Ganzttag 46 h/Woche
Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	336 €	26 €/Tag	438 €
Für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	260 €	20 €/Tag	340 €
Für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	184 €	14 €/Tag	240 €

Die Buchung des GT-Flexi Moduls gilt für 1 Kindergartenjahr. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Änderung durch die Leitung der Einrichtung genehmigt werden.

Freitagsmodule

Kinder von 1 Jahr bis Schuleintritt

nur bei GT 36 oder GT 46 mit Vorlage des Arbeitgebernachweises

Modul I Freitag 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr	1.Kind 26 € 2.Kind 20 €
Modul II Freitag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	1.Kind 52 € 2.Kind 40 €